



**Fondsreglement über den Fonds für
Coronaunterstützung (Coronafonds;
RSVSETH 72.05)**

19. April 2022

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 12 des Finanzreglements, beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1. Verwendungszweck

- ¹ Der Fonds für Coronaunterstützung deckt nicht im Budget veranschlagte Kosten, welche aufgrund unvorhergesehener politischer und epidemiologischer Entwicklungen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie für die Durchführung von Veranstaltungen des VSETH oder der Fachvereine entstehen.
- ² Die Gelder aus dem Fonds dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, welche die beiden folgenden Punkte erfüllen:
 - a) Die Ausgaben sind entweder erforderlich, um Veranstaltungen so anzupassen, dass sie gegen keine von aussen auferlegte Auflagen zum Schutz der Teilnehmenden und Organisatoren der Veranstaltung vor den gesundheitlichen Risiken ausgehend von Covid-19 verstossen, oder um wegen Covid-19 anfallende Stornierungsgebühren zu decken;
 - b) Die Ausgaben fallen unerwartet an und müssen in einem Zeitfenster getätigt werden, in dem keine Veranschlagung der zusätzlichen Kosten im Budget beim Mitgliederrat bzw. bei der Versammlung der Mitglieder beantragt werden kann.

Art. 2. Antragsberechtigte Gremien

Antragsberechtigt sind der VSETH-Vorstand, die Kommissionen, die Ausschüsse und die Fachvereine.

Art. 3. Zuständiges Organ für Auflösung

- ¹ Eine Auflösung des Fonds muss durch folgende Organe genehmigt werden:
 - a) Für Veranstaltungen mit einer beantragten Gesamtsumme von bis zu CHF 5'000.00 durch den VSETH-Vorstand.
 - b) Für Veranstaltungen mit einer beantragten Gesamtsumme zwischen CHF 5'000.00 und CHF 20'000.00 durch den VSETH-Vorstand und den Finanzausschuss.
 - c) Für Veranstaltungen mit einer beantragten Gesamtsumme von über CHF 20'000.00 durch den VSETH Vorstand, den Finanzausschuss und den Fachvereinsrat.
- ² Zusätzlich Bedarf es der Zustimmung des Spesen- und Entschädigungsausschusses, falls ein Antrag Spesen oder Entschädigungen gemäss Art. 28ff des Finanzreglements enthält.

2 Schlussbestimmungen

Art. 4. Revisionsbestimmung

Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 5. Version

- ¹ Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Reglement verliert am 31.12.2022 automatisch seine Gültigkeit und der Fonds wird auf den 31.12.2022 aufgelöst und dessen Mittel dem Eigenkapital des VSETH zugeführt.